



Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Liegenschaften Steinenvorstadt 16–18, 20, 22; Eintrag ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P260397

1. Die vorgelegten unmotivierten Beschlussentwürfe betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaften Steinenvorstadt 16–18 (zugleich Steinenbachgässlein 11-13), Steinenvorstadt 20 (zugleich Steinenbachgässlein 15) sowie Steinenvorstadt 22 (zugleich Steinenbachgässlein 17) in Basel werden genehmigt. Sie sind mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Begründung

Die Liegenschaften Steinenvorstadt 16–18, 20 und 22 in Basel sind wegen ihres städtebaulichen, baugeschichtlichen und kulturellen Zeugniswerts besonders erhaltenswürdige, hochrangige Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Am Erhalt der Liegenschaften besteht aufgrund ihres Denkmalwerts ein hohes öffentliches Interesse. Der Versuch einer vertraglichen Unterschutzstellung scheiterte. Die Eigentümerschaft lehnt die Unterschutzstellung der Liegenschaften ab, weil sie mit dem Abbruch der Liegenschaften und einem Neubau eine Mehrnutzung auf den Parzellen bezweckt. Die aktuelle Nutzung der Gebäude als Wohn- und Geschäftshäuser wird durch den Eintrag ins Kantonale Denkmalverzeichnis nicht eingeschränkt. Die Häuser können bei einer Unterschutzstellung umfassend saniert und im bisherigen Rahmen weitergenutzt werden. Gegenüber den privaten wirtschaftlichen Interessen ist daher das grosse öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals höher zu gewichten. Demgemäss beschliesst der Regierungsrat gestützt auf § 16 des Denkmalschutzgesetzes die Eintragung der Liegenschaften Steinenvorstadt 16–18, 20 und 22 ins Denkmalverzeichnis.

